

Durchführungsbestimmungen
zur Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung
des Einsatzes von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich „Solar Invest“
(Thüringer Staatsanzeiger Nr. 02/2020 vom 13.01.2020 und Nr. 13/2022 vom 28.03.2022)
Stand: 01.04.2022

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen treffen Regelungen für die Umsetzung der Richtlinie „Solar Invest“.

1. Zu den Fördergegenständen (Ziffer 2 der Richtlinie)

1.1 Förderung von Beratungsleistungen und Machbarkeitsstudien (Ziffer 2.1 der Richtlinie)

Gefördert werden ausgearbeitete Beratungsleistungen zu Fragen der Umsetzungsmodalitäten und der Wirtschaftlichkeit eines geplanten Projektes. Mit ihrer Hilfe sollen für jeweils einen konkreten Anwendungsfall tragfähige, umsetzungstaugliche Modelle ermittelt werden, die die Entscheidung des Antragstellers über deren Umsetzung maßgeblich erleichtern. Ergebnis der Beratungsleistung kann auch die Feststellung sein, dass die Durchführbarkeit eines geplanten Projektes nicht empfohlen, insbesondere, dass das Projekt nicht wirtschaftlich darstellbar ist. In jedem Fall muss sich aus der Beratungsleistung ein konkreter Erkenntnisgewinn insbesondere zur Frage der Durchführbarkeit des Projektes für den Antragsteller ergeben.

Durch den Antragsteller ist bei der Angebotseinholung darauf zu achten, dass die Beratung von unabhängigen qualifizierten Beratern/Beratungsunternehmen durchgeführt wird. Der Berater darf kein wirtschaftliches Interesse an der Umsetzung des von ihm zu beurteilenden Projektes haben.

Die Förderung kann nach einmaliger erfolgloser Nachbesserung abgelehnt werden.

1.1.1 Beratungsleistungen zum Thema Mieterstrom und -wärme (Ziffer 2.1.1 der Richtlinie)

Mieterstrom ist dezentral vor Ort erzeugter Strom aus PV-Anlagen oder KWK-Anlagen, der direkt vor Ort von den Mietern in Mehrfamilienhäusern oder gewerblichen Gebäuden genutzt wird. Beratungsleistungen zum Thema Mieterstrom entwickeln ein konkretes, wirtschaftliches Stromversorgungsmodell, bei dem der Betreiber einer Anlage den erzeugten Strom vollständig oder anteilig an Dritte, in der Regel Mieter, veräußert und der Stromverbrauch in räumlicher Nähe zur Anlage, ohne Durchleitung durch ein öffentliches Netz (Verteilnetz) erfolgt.

Mit dem Antrag auf eine Beratungsleistung zum Thema Mieterstrom muss sichergestellt sein, dass mindestens drei Mietparteien vorhanden sind.

Beratungsleistungen zum Thema Mieterwärme prüfen und entwickeln für ein konkretes Objekt ein wirtschaftlich umsetzbares System der Wärmeversorgung, das für eine Mehrzahl von Abnehmern, in der Regel Mieter, konzipiert ist und zu mindestens 20 Prozent auf erneuerbaren Energiequellen basiert. Als erneuerbare Energie gilt insbesondere Solarthermie. Mit der Förderung von Beratungsleistungen für Mieterwärmemodelle soll die Entwicklung erneuerbarer Energien im Mieterwärmebereich unterstützt werden.

Mit dem Antrag auf Beratungsleistungen zum Thema Mieterwärme muss sichergestellt sein, dass mindestens drei Abnehmer vorhanden sind.

Beratungsleistungen nach Ziffer 1.1.1 (Beratungsleistungen zum Thema Mieterstrom und -wärme nach Ziffer 2.1.1 der Richtlinie) werden nur gefördert, wenn sie folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Beschreibung des Geschäftsmodells
- IST-Analyse:
Beschreibung des Status Quo, dazu zählen mindestens die Objektbeschreibung (Lage u. bauliche Substanz), die Ermittlung der Energieverbräuche und die Aufzählung aller technisch relevanten Anlagen (Energieerzeugungsanlage, Zählertechnik, Speichertechnik etc.).
- Potentialanalyse:
Ermittlung des potentiellen Energieertrages unter Berücksichtigung der geografischen und baulichen Gegebenheiten zur Auslegung der Anlagengröße (Erzeugung + Speicher)
- Mess- und Abrechnungskonzept
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:
Betrachtung unterschiedlicher Szenarien unter Einbeziehung geltender gesetzlicher Rahmenbedingungen und potentieller Förderungen; abschließender Kostenvergleich
- Handlungsempfehlung/Fazit

1.1.2 Beratungsleistungen für Bürgerenergieprojekte (Ziffer 2.1.2 der Richtlinie)

Ziel der Förderung ist die Stärkung von Bürgerenergieprojekten in den Sektoren Erneuerbare Stromerzeugung, Erneuerbare Wärme, Energieeffizienz bei der Energienutzung und -versorgung von Gebäuden und Quartieren, Neue Mobilität und Digitalisierung im Energiesektor während ihrer jeweiligen Planungs- und Startphase. Mit der Förderung sollen Bürgerenergiegenossenschaften in die Lage versetzt werden, auch größere Projekte, für die umfangreiche, kostenintensive vorbereitenden Maßnahmen erforderlich sind, durchzuführen.

1.1.3 Beratungsleistungen und Machbarkeitsstudien zur Erstellung und Umsetzung eines Wärmenetzprojektes (Ziffer 2.1.3 der Richtlinie)

Regionale Wärmekonzepte werden mit der Weiterentwicklung der Energiewende eine immer größere Rolle spielen und Kommunen vor neue Herausforderungen stellen. Unterstützt werden Projekte, die den Aufbau oder die Ertüchtigung eines Wärmenetzes mit einem Mindestanteil von 20 Prozent erneuerbaren Energien zum Ziel haben. Im Hinblick darauf, dass es sich bei Wärmenetzprojekten sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht um äußerst anspruchsvolle, schwierige Projekte handelt, soll mit der Förderung die Bedeutung einer fundierten Beratung im Vorfeld unterstrichen werden.

Beratungsleistungen nach Ziffer 1.1.3 (Beratungsleistungen und Machbarkeitsstudien zur Erstellung und Umsetzung eines Wärmenetzprojektes nach Ziffer 2.1.3 der Richtlinie) werden nur gefördert, wenn sie folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Beschreibung des Wärmeversorgungskonzepts
- IST-Analyse:
Beschreibung des Status Quo, dazu zählen mindestens die Ermittlung der Energieverbräuche, Erstellung von Energiebilanzen und Lastgängen sowie die Aufzählung aller technisch relevanten Anlagen
- Potentialanalyse:
Ermittlung von EE- und Abwärmepotentialen (Medium, Lastgang, Temperaturniveau etc.).
- Auslegung Energieerzeugungsanlage, Wärmeverteilsystem und Speicher
- Mess- und Abrechnungskonzept

- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:
Betrachtung unterschiedlicher Szenarien unter Einbeziehung geltender gesetzlicher Rahmenbedingungen und potentieller Förderungen; abschließender Kostenvergleich.
- CO₂-Bilanzierung; Ermittlung Einsparung
- Handlungsempfehlung/Fazit

1.1.4 Beratungsleistungen und Machbarkeitsstudien zur zukunftsfähigen Ausrichtung von Bioenergieanlagen (Ziffer 2.1.4 der Richtlinie)

Das ab 2020 einsetzende Auslaufen der EEG-Förderung für Bioenergieanlagen stellt insbesondere die in Thüringen betriebenen Biogasanlagen vor besondere Herausforderungen. Gefördert werden Beratungsleistungen, die sich mit der Entwicklung eines neuen, wirtschaftlich tragfähigen Geschäftsmodells für eine vom Auslaufen der EEG-Zulage betroffene Bioenergieanlage beschäftigen. Entsprechende Lösungsvorschläge sollen entwickelt werden auf der Basis einer sorgfältigen Analyse der individuellen Voraussetzungen der jeweiligen Bioenergieanlage und ihres jeweiligen wirtschaftlichen und strukturellen Umfeldes. Gefördert werden auch Beratungsleistungen zur sicherheitstechnischen Überprüfung an Biogasanlagen.

1.2 Förderung von Investitionen (Ziffer 2.2 der Richtlinie)

1.2.1 Investitionen in Photovoltaikanlagen (Ziffer 2.2.1 der Richtlinie)

Die Förderung von Photovoltaikanlagen erfolgt zusammen mit einem Batteriespeicher. Gefördert werden nur Anlagen, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch erzeugen. Geeignete Anhaltspunkte dafür, dass es sich um eine Anlage handelt, deren erzeugter Strom unmittelbar selbst verbraucht werden soll, sind die Größe des mitgeförderten Speichers und der prognostizierte Eigenbedarf.

Die Größe des Speichers wird nicht vorgegeben, damit individuellen Verbrauchsprofilen Rechnung getragen werden kann.

Eigenbedarf ist die Strommenge, die eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein öffentliches Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.

Die Förderung orientiert sich an dem prognostizierten Eigenbedarf. Als Grundlage der Ermittlung des prognostizierten Eigenbedarfs ist der gemittelte Jahresverbrauch der letzten drei Jahre heranzuziehen. Eine erheblich über dem gemittelten Jahresverbrauch liegende Eigenbedarfsprognose ist besonders zu begründen.

Der prognostizierte Jahresertrag der zu fördernden Anlage darf nicht höher sein als der prognostizierte Eigenbedarf.

Für Anlagen mit einer Leistung größer als 10 kWp ist zusätzlich eine Eigenverbrauchsquote von mindestens 60 Prozent nachzuweisen. Der Nachweis ist mit der Antragstellung durch die Vorlage einer Auslegungsplanung zu erbringen.

Soll die zu fördernde Photovoltaikanlage zusätzlich zu einer bereits vorhandenen Energieerzeugungsanlage für den Eigenverbrauch gefördert werden, so ist für den Abgleich der zu fördernden Anlagengröße mit dem prognostizierten Eigenbedarf die gesamte installierte Leistung maßgeblich.

1.2.2 Investitionen in Batteriespeichersysteme (Ziffer 2.2.2 der Richtlinie)

Batteriespeicher im Sinne dieser Richtlinie ist typischerweise ein Lithium-Ionen-Speicher. Ein Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten.

Eine Kombination mit dem Fördergegenstand nach Ziffer 2.2.1 der Richtlinie (Investition in Photovoltaikanlage) ist nicht möglich.

1.2.3 Investitionen in sonstige Speicher (Ziffer 2.2.3 der Richtlinie)

Sonstige Speicher sind Speicher, mit denen solarthermisch erzeugte oder/und umgewandelte elektrische Energie für die spätere Verwendung gespeichert werden kann. Gefördert werden können Energiespeichersysteme, bei denen Strom aus Photovoltaik in thermische Energie umgewandelt wird und/oder in denen die in thermischen Solaranlagen erzeugte Wärme gespeichert wird.

Eine Förderung von Investitionen in sonstige Speicher kann nicht erfolgen, wenn das Speichervolumen einen Kubikmeter Wasseräquivalent (entspricht einem Standardspeicher von 1.000 Litern) unterschreitet.

1.2.4 Investitionen zur Realisierung von Mieterstrom- und Mieterwärmemodellen (Ziffer 2.2.4 der Richtlinie)

Mieterstrom ist dezentral vor Ort erzeugter Strom aus Photovoltaikanlagen oder KWK-Anlagen, der direkt vor Ort von den Mietern in Mehrfamilienhäusern oder gewerblichen Gebäuden genutzt wird. Die Förderung von Investitionen in Mieterstrommodelle erstreckt sich auf alle für die Umsetzung und den Betrieb von Mieterstrommodellen erforderlichen technischen Anlagen. Sie umfasst nicht die Förderung von Erzeugungs- und Speicheranlagen.

Mit dem Antrag einer Investition in ein Mieterstrommodell muss sichergestellt sein, dass in dem Objekt, in dem das Mieterstrommodell umgesetzt werden soll, mindestens drei Mietparteien wohnen, dass die Teilnahme der Mieterinnen und Mieter zu jeder Zeit freiwillig erfolgt und sie ihren Stromanbieter weiterhin frei wählen können.

Die Förderung von Investitionen in Mieterwärmemodelle umfasst alle technischen Anlagen und Einrichtungen, die zur Umsetzung und dem Betrieb eines Mieterwärmemodells erforderlich sind. Unter Mieterwärmemodell ist jedes System der Wärmeversorgung zu verstehen, das für eine Mehrzahl von Abnehmern, in der Regel Mieter, konzipiert ist und auf erneuerbaren Energiequellen basiert. Als erneuerbare Energie gilt insbesondere Solarthermie. Die Förderung umfasst nicht die Förderung von Wärmeerzeugungs- und Speicheranlagen.

Mit dem Antrag einer Investition in ein Mieterwärmemodell muss sichergestellt sein, dass das Wärmesystem für mindestens drei Abnehmer konzipiert ist und zu mindestens 20 Prozent auf erneuerbaren Energiequellen basiert.

1.2.5 Investitionen in Hausanschlussstationen (Ziffer 2.2.5 der Richtlinie)

Hausanschlussstationen im Sinne dieser Richtlinie dienen der Wärmeübertragung zwischen einem Wärmenetz und einem nachgelagerten Hausverteilsystem. Gefördert werden alle Systemkomponenten zur effizienten Wärmeübertragung inklusive Absperrereinrichtungen und der

notwendigen Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik. Die Hauseinführung ist nicht Bestandteil der Förderung.

1.3 Förderung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Ziffer 2.3 der Richtlinie)

Die Errichtung regionaler Wärmenetze ist nicht nur auf die Akzeptanz, sondern auch auf die Bereitschaft der Anwohner angewiesen, die Wärmenetze mit zu nutzen. Zur Vorbereitung der Errichtung gehört zwingend die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl Anschlusswilliger, ohne die ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich tragfähig errichtet und betrieben werden kann.

Gefördert werden, einmalig für ein Wärmeprojekt, Leistungen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit, die auf Information der Anwohner und auf Gewinnung von Anschlusswilligen abzielt. Insbesondere förderfähig sind nichtwissenschaftliche Publikationen (Broschüren, Flyer etc.), Pressearbeit (Anzeigenkampagnen, Presseinformationsveranstaltungen), Informationsveranstaltungen und damit verbundene Expertenkosten.

Die Kommune kann in ihrem Förderantrag die Förderung mehrerer Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen beantragen. In diesem Fall soll ein kurzes Gesamtkonzept der geplanten Öffentlichkeitsarbeit vorgelegt werden.

Eine Kommune ist auch dann antragsberechtigt, wenn sie nicht selbst Betreiberin des Netzes sein wird, sondern den Bau des Netzes aktiv unterstützt.

2. Zu den Fördervoraussetzungen

2.1 Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt des Antragseingangs noch nicht begonnen worden sein. Der Beginn ist grundsätzlich erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheides zulässig. Beginn der Beratungsmaßnahme ist der Abschluss des Beratervertrages. Förderunschädlich ist die unentgeltliche Betrachtung des Ist-Zustandes, um den Beratungsbedarf ermitteln zu können. Als Beginn der Investitionsmaßnahme gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages bzw. der Zeitpunkt der Bestellung/Auftragsvergabe.

Mit der Maßnahme soll innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

2.2 Vergabe von Aufträgen

Gebietskörperschaften als Empfänger von Zuwendungen zur Projektförderung haben bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks das Vergaberecht zu beachten.

Empfänger von Zuwendungen zur Projektförderung haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Abweichungen davon und die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Beträgt die Zuwendung bei einer Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung weniger als 25.000 EUR, wird abweichend hierzu zur Verwaltungsvereinfachung auf den Nachweis der Vergabe nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen (etwa Einholung von Vergleichsangeboten) verzichtet.

2.3 Verbundene oder verflochtene Unternehmen

Leistungen, die von einem verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen (einschließlich aller Unternehmen, an denen mit den Gesellschaftern im ersten oder zweiten Grad verwandte Personen, Ehepartner der Gesellschafter oder mit Gesellschaftern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen Anteile halten bzw. in einer Unternehmensbeziehung stehen) erbracht werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.4 De-minimis-Beihilfen

Soweit der Zuschuss gemäß Richtlinie als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt wird, ist mit dem Antrag zwingend die beigefügte De-minimis-Erklärung einzureichen, in welcher diese und andere erhaltene bzw. beantragte Zuwendungen aus De-minimis-Beihilfen einzutragen sind. Hierfür ist der Zuwendungsempfänger selbst verantwortlich.

Informationen zu De-minimis-Beihilfeinstrumentarien in Thüringen, das De-minimis-Kundeninformationsblatt und die De-minimis-Verordnung sind jederzeit unter <http://www.aufbau-bank.de/> abrufbar.

3. Zweckbindungsfrist

Für alle investiven Maßnahmen gilt mit Ausnahme von Maßnahmen nach Ziffer 2.2.4 der Richtlinie (Investitionen zur Realisierung von Mieterstrom- und Mieterwärmemodellen) eine Zweckbindungsfrist von zehn Jahren. Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2.4 beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre. In allen Fällen beginnt die Zweckbindungsfrist mit dem Investitionsende.

4. Höhe der Zuwendung

Für natürliche Personen werden Investitionen in Photovoltaikanlagen ausschließlich im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert. Eine Förderung von Investitionen in Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung größer als 10 kWp ist für diese Zuwendungsempfänger ausgeschlossen. Alle anderen Zuwendungsempfänger können eine Förderung für Anlagen mit einer installierten Leistung größer als 10 kWp in Anspruch nehmen. Diese Förderung erfolgt ausschließlich im Wege der Anteilfinanzierung. Die Förderung von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kWp erfolgt auch bei diesen Zuwendungsempfängern im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung von Investitionen in Batteriespeicher richtet sich nach der Nennkapazität des Speichers.

Fördergegenstand	Fördersatz
Beratungsleistungen und Machbarkeitsstudien (Ziffer 2.1 der Richtlinie)	bis zu 80 % maximal 10.000 EUR Zuschuss, für Beratungsleistungen nach Ziffer 2.1.3 der Richtlinie maximal 30.000 EUR Zuschuss
Investitionen in Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher (Ziffer 2.2.1 der Richtlinie), Anlagen <u>bis 4 kWp</u> <u>Anlagen von 5-10 kWp</u>	900 EUR pro kWp 4.000 EUR
Investitionen in Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher (Ziffer 2.2.1 der Richtlinie), Anlagen <u>größer 10 kWp</u> → Ausschluss für natürliche Personen	bis zu 20 % für Bürgerenergiegenossenschaften bis zu 40 %
Investitionen in Batteriespeicher (Ziffer 2.2.2 der Richtlinie), Anlagen <u>bis 10 kWh</u>	200 EUR pro kWh Speicherkapazität (Nennkapazität)
Investitionen in Batteriespeicher (Ziffer 2.2.2 der Richtlinie), Anlagen <u>größer 10 kWh</u>	bis zu 20 %
Investitionen in sonstige Speicher (Ziffer 2.2.3 der Richtlinie)	250 EUR pro m ³ Wasseräquivalent
Investitionen in Mieterstrom- und Mieterwärmemodelle (Ziffer 2.2.4 der Richtlinie)	bis zu 80 %
Investition in Hausanschlussstationen (Ziffer 2.2.5 der Richtlinie)	bis zu 40 % bei neu zu errichtendem Netz bis zu 25 % bei bestehendem Netz
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Ziffer 2.3 der Richtlinie)	bis zu 80 %, maximal 3.000 EUR je Förderantrag
Der maximal mögliche Zuschuss je Vorhaben beträgt 100.000 EUR, für Maßnahmen nach Ziffer 2.1.2 beträgt er 200.000 EUR.	

5. Antragstellung, Verwendungsnachweis, Auszahlung

Die Antragstellung, der Abruf der Zuschussmittel und der Verwendungsnachweis müssen mittels der unter <http://www.aufbaubank.de> bereitgestellten Formulare erfolgen bzw. für die Fördergegenstände nach der Richtlinie Ziffer 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 über das Portal unter <https://ecohesion.aufbaubank.de/>.

Der Zuschuss soll insgesamt abgerufen werden.

Mit dem Abrufantrag ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Für den Abruf des Beratungszuschusses ist der Abschlussbericht des Beraters/Beratungsunternehmens vorzulegen, der Angaben zum Auftraggeber (Rechtsform, Sitz des Auftraggebers, konkrete Bezeichnung des erteilten Auftrages) enthalten muss.

Bewilligte Investitionszuschüsse können nur auf Grundlage bereits bezahlter Rechnungen ausbezahlt werden. Diese sind in einer Anlage zum Abrufantrag aufzuführen. Damit die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel geprüft werden kann, müssen mit jedem Abrufantrag die Rechnungen und die Zahlungsnachweise in Reihenfolge entsprechend der Anlage zum Abrufantrag bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden. Ein Zahlungsnachweis mit Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Originale sind vom Zuwendungsempfänger vorzuhalten.

Bei Förderungen im Wege der Festbetragsfinanzierung kann auf die Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise verzichtet werden.

Für die vollständige Auszahlung ist die Inbetriebnahmeerklärung (Vorlage der Thüringer Aufbaubank) vorzulegen.

Beispiele und Vorlagen sind unter <http://www.aufbaubank.de> abrufbar.

Ansprechpartner:

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt

Solar Invest Hotline: 0800 55 65 156

Downloads:

Formulare und Tabellen können unter <http://www.aufbaubank.de> heruntergeladen werden.